

Für das Nachschlagewerk! ☒ Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

211

Gesetz: ZPO § 850 d

Leitsätze:

1. Wird bei einer Lohnpfändung für Unterhaltsansprüche der pfändungsfreie Betrag des Arbeitseinkommens des Schuldners durch das Vollstreckungsgericht nach näherer Maßgabe des § 850 d ZPO besonders festgesetzt, so kann der Drittschuldner im Einziehungserkenntnisverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen als den Prozeßgerichten sich nicht darauf berufen, das pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners sei vom Vollstreckungsgericht wegen Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände unrichtig festgesetzt worden. Der Drittschuldner kann eine Unrichtigkeit der nach § 850 d ZPO durch das Vollstreckungsgericht festgesetzten Pfändungsgrenze nur im Wege der Erinnerung und der sofortigen Beschwerde nach näherer Maßgabe der §§ 766 Abs. 1, 793 ZPO geltend machen (Bestätigung von AP Nr. 4 zu § 850 d ZPO).
2. Darüber, ob der Beschluß eines Vollstreckungsgerichts, der die nach § 850 d ZPO festgesetzte Pfändungsgrenze zugunsten des Schuldners nachträglich abändert, weil bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind, rückwirkende Kraft hat, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Die Gerichte für Arbeitssachen sind im Einziehungserkenntnisverfahren auch insoweit an die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts gebunden. Legt der Änderungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts sich nicht ausdrücklich rückwirkende Kraft bei, so ist eine solche auch nicht ohne weiteres im Wege der Auslegung anzunehmen. Jedoch kann in gewissen typischen Fällen eine Rückwirkung vom Vollstreckungsgericht erkennbar gemeint sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

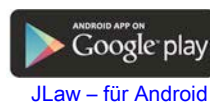
Aktenzeichen: 5 AZR 300/61

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1961

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 300/61
IV Sa 500/60 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor zuge-
stellt am
9. Dezember 1961

gez. Weinrich,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Dezember 1961 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeits-
richter Kutschbach und Dr. Knipps für Recht erkannt:

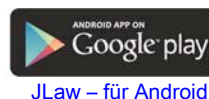
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main,
Kammer 4, vom 10. Februar 1961 - IV Sa 500/60 -
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

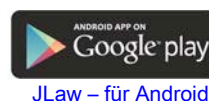
Die Klägerin ist die eheliche Tochter des bei der Beklagten beschäftigten Arbeiters M S. Dieser ist rechtskräftig verurteilt, an die Klägerin einen monatlichen Unterhalt von 50,-- DM zu zahlen. Auf Grund des Unterhaltstitels hat die Klägerin wegen eines Rückstandes des Schuldners von 1.380,-- DM aus der Zeit vom 1. August 1957 bis 31. Mai 1960 und wegen der ab dem 1. Juni 1960 laufenden Unterhaltsbeträge durch einen der Beklagten am 27. Mai 1960 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Rechtspflegers des Amtsgerichts S vom 20. Mai 1960 mit Wirkung vom 1. Juni 1960 das Arbeitseinkommen des Titelschuldners pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Rechtspfleger hat in diesem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens des Titelschuldners auf 300,-- DM monatlich festgesetzt. Am 2. Juni 1960 hat der Schuldner Erhöhung der Freigrenze beantragt mit der Begründung, bei der Festsetzung des pfändungsfreien Teiles seines Arbeitseinkommens müsse berücksichtigt werden, daß er aus zweiter Ehe drei Kindern und dazu noch einem Adoptivkind unterhaltspflichtig sei. Die Klägerin hat daraufhin erklärt, sie stimme einer Erhöhung der pfändungsfreien Grenze insoweit zu, als es dabei um die drei ehelichen Kinder des Schuldners und um seine zweite Ehefrau gehe, nicht jedoch insoweit, als der Schuldner Berücksichtigung des Adoptivkindes verlange. Der Rechtspfleger hat in einem der Beklagten am 19. August 1960 zugestellten Beschluß vom 12. August 1960 den Pfändungsfreibetrag auf 390,-- DM monatlich festgesetzt.

Die Beklagte hat an die Klägerin in der Zeit vom 27. Mai 1960 bis zum 27. Juli 1960 nur die Beträge abgeführt, die sich ergeben, wenn man von einer monatlichen Pfändungsfreigrenze von 390,-- DM ausgeht. Soweit es die Revisionsinstanz interessiert, streiten die Parteien nur noch darüber, ob die Beklagte für die Zeit vom 27. Mai 1960 bis 27. Juli 1960 auch den - rechnerisch zwischen den Parteien unstreitigen - Betrag von 186,91 DM habe zahlen müssen, der sich für diese Zeit bei Zugrundelegung einer Pfändungsfreigrenze von 300,-- DM monat-

- 3



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

lich ergibt. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, der Abänderungsbeschluß des Rechtspflegers vom 12. August 1960 habe keine rückwirkende Kraft, so daß für die Zeit vom 27. Mai bis 27. Juli 1960 von einer Pfändungsfreigrenze von 300,-- DM auszugehen sei und ihr die mit der Klage verlangten 186,91 DM zustünden. Die Beklagte hat die gegenteilige Ansicht vertreten.

In der ersten Instanz ist die Beklagte, in der zweiten Instanz die Klägerin unterlegen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel in dem gekennzeichneten Umfang weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Wie das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 11. Januar 1961 - 5 AZR 295/60 - AP Nr. 4 zu § 850 d ZPO - eingehend ausgeführt hat, ist im sogenannten Einziehungserkenntnisverfahren im Verhältnis zwischen Titelgläubiger und Drittschuldner von den Gerichten für Arbeitssachen nicht mehr zu prüfen, ob das Vollstreckungsgericht die b e s o n d e r e n P f ä n d u n g s g r e n z e n nach näherer Maßgabe des § 850 d ZPO richtig festgesetzt hat oder nicht. An diesem in dem genannten Urteil ausführlich begründeten Grundsatz, der insoweit auch die Billigung von Pohle (vgl. Anm. zu Nr. 4 zu § 850 d ZPO) und Berner (DRpfl. 1961, 287 [289,290]; vgl. auch Marienhagen, BB 1961 533, 534) gefunden hat, ist festzuhalten. Auch die von Oehmann in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung geäußerten Bedenken (AR-Blattei, Stichwort: "Lohnpfändung", Entscheidungen Nr. 9) geben zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Ob, was Oehmann für seine ablehnende Stellungnahme in Betracht zieht, die Arbeitsgerichte im Einziehungserkenntnisverfahren auch in anderen als in den in § 850 d ZPO genannten Fällen an die Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte gebunden sind, hat der Senat in der oben genannten Entscheidung ausdrücklich offen gelassen (vgl. Ziffer II 3 der Gründe). Deshalb wird durch die Erwägungen, die Oehmann zu der Frage angestellt hat, ob auch



in den Fällen des § 850 h Abs. 2 ZPO eine Bindung der Gerichte für Arbeitssachen an Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte gegeben sei, nichts gegen die Richtigkeit der Ansicht des Senates gesagt, die dieser lediglich in bezug auf die besonderen Umstände angestellt hat, die in den Fällen des § 850 d ZPO obwalten. In den Fällen, die bei § 850 d ZPO in Rede stehen, muß - wie in der Entscheidung vom 11. Januar 1961 eingehend erörtert ist - insbesondere durchschlagen, daß die größere Sachkunde der Vollstreckungsgerichte sowie die größere Beweglichkeit des von ihnen dabei gehandhabten Verfahrens und damit Gründe einer durchaus angebrachten Prozeßökonomie es verbieten, die Arbeitsgerichte im Einziehungserkenntnisverfahren nochmals mit der Richtigkeit der vom Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO festgesetzten besonderen Pfändungsfreigrenze zu befassen.

2. Ist somit im Einziehungserkenntnisverfahren grundsätzlich von den Pfändungsfreigrenzen auszugehen, die das Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO festgesetzt hat, so hängt die Berechtigung der Klage im vorliegenden Fall ausschließlich davon ab, ob der Änderungsbeschluß des Rechtspflegers vom . 12. August 1960 Rückwirkung auf den 27. Mai 1960 hatte oder nicht. Ersteres ist hier anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Senat hat in dem genannten Urteil vom 11. Januar 1961 den Standpunkt vertreten, der Änderungsbeschluß eines Vollstreckungsgerichts, der die nach § 850 d ZPO festgesetzten Pfändungsfreigrenzen nachträglich zugunsten des Schuldners abändert, weil bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wesentliche Umstände nicht berücksichtigt worden sind, habe nicht ohne weiteres rückwirkende Kraft, es sei denn, daß er sich diese ausdrücklich beilegt oder daß sie zweifelsfrei aus den gesamten Umständen entnommen werden kann.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil den gegenteiligen Standpunkt dahingehend vertreten, derartige Änderungsbeschlüsse hätten grundsätzlich und stets rückwirkende Kraft. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Wenn, wie soeben zu Ziffer 1 dieser Entscheidungsgründe erörtert, die Gerichte für Arbeitssachen daran gebunden sind,

w e l c h e Pfändungsfreigrenzen ein Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO festsetzt, dann sind sie auch daran gebunden, a b w e l c h e m Z e i t p u n k t das Vollstreckungsgericht durch einen Abänderungsbeschluß die Freigrenzen zugunsten des Schuldners verbessert oder zu seinem Nachteil verschlechtert. Denn es sprechen keine Gründe dafür diese Frage anders zu beurteilen als die ursprüngliche Festsetzung der Freigrenzen durch das Vollstreckungsgericht nach § 850 d ZPO. Auch hier muß entscheidend sein, daß insbesondere die bereits erörterten Gesichtspunkte der Prozeßökonomie es verbieten, diese Frage sowohl im Vollstreckungsverfahren vor den Vollstreckungsgerichten als auch im Einziehungsverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen zu entscheiden (so auch Berner, DRpf1. 1961, 287 [290]).

Indessen ist einem berechtigten Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, den Pohle in der Anm. zu AP Nr. 4 zu § 850 d ZPO in diesem Zusammenhang geäußert hat. Auch Pohle räumt ein, daß bei einer Pfändung von wiederkehrenden Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis ein Abänderungsbeschluß des Vollstreckungsgerichts nicht denknotwendig zu bedeuten braucht, damit werde die Freigrenze rückwirkend neu festgesetzt. Er stellt es ausdrücklich auf den Inhalt des einzelnen Beschlusses ab; er gibt aber dabei zu bedenken, daß auch bei Fehlen einer ausdrücklichen Anordnung der Rückwirkung in einer Reihe von typischen Fällen eine Rückwirkung erkennbar gemeint sei.

So liegen die Verhältnisse in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit. Nachdem die Pfändungsfreigrenze durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 20. Mai 1960 zunächst auf 300,-- DM festgesetzt war, der Schuldner alsbald danach - am 2. Juni 1960 - deren Erhöhung im Hinblick auf vier von ihm zu versorgende Kinder verlangte, die Klägerin selbst dazu noch einer Erhöhung der Freigrenze für drei Kinder und für die zweite Ehefrau zustimmte und sich nur aus Rechtsunkenntnis (§ 1766 Abs. 1 Satz 1 BGB) gegen die Berücksichtigung des Adoptivkindes des Schuldners wandte, die Drittschuldnerin auch die gepfändeten Beträge in Er-



wartung eines Abänderungsbescheides des Vollstreckungsgerichts nicht auszahlte, ging es für die Parteien erkennbar insgesamt auch um die Frage der rückwirkenden Änderung der Freigrenze. Insoweit liegen die tatsächlichen Verhältnisse im vorliegenden Rechtsstreit grundverschieden zu den tatsächlichen Umständen, wie sie in der Entscheidung des Senates vom 11. Januar 1961 gegeben waren, wo es darum ging, daß Schuldner und Drittschuldner gegen die ursprünglich festgesetzten Freigrenzen lange Zeit nichts unternommen hatten.

Diese Umstände gestatten es somit, dem Änderungsbeschluß vom 12. August 1960 die erkennbare Bedeutung beizumessen, daß damit eine rückwirkende Änderung der Freigrenzen ab 27. Mai 1960 gewollt war.

Wenn somit rückwirkend auf den 27. Mai 1960 die Freigrenze für den Schuldner auf 390,-- DM monatlich festgesetzt worden ist, fehlt der Klägerin die Klageberechtigung für den von ihr verfolgten Betrag von 186,91 DM. Denn eine solche Klageberechtigung der Klägerin besteht gemäß § 836 Abs. 1 ZPO nur insoweit, als gepfändet worden ist. Das ist aber bei der rückwirkenden Änderung der Freigrenze hinsichtlich des hier streitigen Betrages von 186,91 DM gerade nicht der Fall. Aus dem gleichen Gesichtspunkt kann die Klägerin auch die Beklagte nicht mit der Begründung in Anspruch nehmen, sie habe die Auszahlung in einem Zeitpunkt verzögert, als die Pfandfreigrenze noch 300,-- DM betrug. Denn das der Klägerin bis zum Beschluß vom 12. August 1960 zustehende Recht, das Arbeits-einkommen des Titelschuldners insoweit in eigenem Namen geltend zu machen, als es 300,-- DM monatlich überstieg, ist ihr durch den Beschluß vom 12. August 1960 rückwirkend entzogen worden, so daß sie insoweit auch keine Rechte gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Zahlungsverzuges herleiten kann.

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Herm. Kutschbach Dr. Knipps



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

